Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bayerische Versorgungskammer

Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Stand: 1. Januar 2015



IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung
Postanschrift:
Postfach 81 01 23
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 7050
Telefax: 089 9235 7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet:www. brastv.de

Druck:

Offsetdruck Baumann
Meglingerstraße 49
81477 München

Titelfoto: © André Schmitt, Bayerische Versorgungskammer

INHALT

1. Allgemeines 4

2. Mitgliedschaft 5

   1. Pflichtmitgliedschaft 5
   2. Ausnahmen / Befreiungen 5
   3. Mitgliedschaftsende / freiwillige Mitgliedschaft 6

3. Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung 7

4. Leistungen 9

   1. Finanzierungsverfahren 9
   2. Rentenpunkte 9
   3. Rentenbemessungsfaktor 11
   4. Die Versorgungsleistungen 11
   5. Dynamisierung 15
   6. Besteuerung 15

5. Beiträge 16

   1. Pflichtbeiträge 16
   2. Freiwillige Mehrzahlungen 18
   3. Steuerliche Berücksichtigung 18

6. Nachversicherung 19

7. Hinweise für Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) 20

8. Aufbau und Organisation des Versorgungswerks 21

   1. Organe des Versorgungswerks 21
   2. Verwaltungskosten und Verwaltungsverfahren 21
   3. Sonstige Hinweise 22

1. ALLGEMEINES

Im Jahr 1984 wurde für die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit - und zugleich die Verpflichtung - geschaffen, an der berufsständischen Versorgung (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung) teilzunehmen.

Das zunächst als „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung" vom Berufsstand initiierte berufsständische Versorgungswerk für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2000 auch für die Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern geöffnet; es ist seitdem gemeinsames Versorgungswerk für die Mitglieder der Berufskammern dieser beiden Berufsstände in Bayern und trägt den Namen „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung".

Seit 1. Januar 2006 gehören dem Versorgungswerk auch die Mitglieder der Patentanwaltskammer an, wenn sie einen Kanzleisitz in Bayern begründen; Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen gehören dem Versorgungswerk seit Inkrafttreten des Staatsvertrags im Jahr 2013 an.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Organe des Versorgungswerks sind der Verwaltungsrat, der sich aus 25 im Versorgungswerk versicherten Berufsträgern zusammensetzt und die wesentlichen Entscheidungs- und Kontrollfunktionen ausübt, sowie die Bayerische Versorgungskammer, die als Geschäftsführungs- und gesetzliches Vertretungsorgan operiert.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine von annähernd 100 berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland, die die Versorgung des jeweiligen Berufsstandes (Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare usw.) übernehmen.

Berufsständische Versorgungswerke beruhen auf Landesrecht. Sie gehören auch strukturell nicht dem bundesgesetzlichen Sozialversicherungssystem an, sind insbesondere nicht ein Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern sind Versorgungssysteme sui generis im Rahmen der Pflichtversorgungssysteme der sog. 1. Säule der Altersversorgung. Wesensmerkmal der berufsständischen Versorgung ist das im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung kapitalbildende Finanzierungsverfahren.

Entstanden war die Idee einer eigenen berufsständischen Versorgung für die verkammerten Freien Berufe als Solidargemeinschaft gegen die Unwägbarkeiten des täglichen Lebens vor nunmehr 90 Jahren: Das erste berufsständische Versorgungswerk - die Bayerische Ärzteversorgung - wurde 1923 gegründet. Die Tatsache, dass die freiberuflich Tätigen lange Zeit keinen Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung hatten und auch später die spezifischen Belange der selbständig Tätigen kaum berücksichtigt wurden, förderte die Gründung der berufsständischen Versorgungswerke in erheblichem Maße.

Die Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks sind das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen und die Satzung, die der Verwaltungsrat in der jeweiligen Fassung beschließt.

Nachfolgend erhalten Sie einen kursorischen Überblick über das aktuell geltende Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht des Versorgungswerks. Ergänzende Informationen bieten Merkblätter zu bestimmten Themen, die auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) zum Download zur Verfügung stehen, aber auch zum Postversand angefordert werden können.

2. MITGLIEDSCHAFT

1. Pflichtmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht obligatorisch aufgrund Gesetzes (VersoG), also ohne dass es eines Vertragsabschlusses bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft in einer der bayerischen Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammern entsteht oder zu dem - bei Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer - ein Kanzleisitz in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen eingerichtet wird. Entsprechende Meldungen der Berufskammern an das Versorgungswerk erfolgen automatisch.

2. Ausnahmen/Befreiungen

Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind diejenigen, die bei Vorliegen der sonstigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht haben oder die berufsunfähig sind.

Von der Mitgliedschaft befreit werden diejenigen, die einen der Befreiungstatbestände der Satzung des Versorgungswerks erfüllen und einen schriftlichen Befreiungsantrag stellen. Eine Befreiung ist insbesondere dann möglich, wenn bereits eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk (für Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte, aber auch für Architekten, Ingenieure, Ärzte, etc.) besteht und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet werden. Als Befreiungsgrund kommt ferner eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder aber eine Auslandstätigkeit in Betracht.

Die Befreiungstatbestände sind in der Satzung aufgelistet und stellen enge Ausnahmen vom Prinzip der Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich aller Kammerangehörigen dar.

Kein Befreiungsgrund ist eine - nach Wechsel in den Zuständigkeitsbereich des bayerischen Versorgungswerks - freiwillig beibehaltene Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk des Berufsstands der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte. Umgekehrt muss die Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk aufgegeben werden, wenn wegen eines Umzugs in ein anderes Bundesland oder Zugehörigkeit zu einer anderen Berufskammer eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte entsteht.

Die Befreiung wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens des Befreiungsgrundes - also z. B. des Beginns eines Beamtenverhältnisses - erteilt, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, dann wird die Befreiung mit Wirkung ab Antragseingang beim Versorgungswerk erteilt.

Die Befreiung wirkt, solange der Befreiungsgrund - z. B. das Beamtenverhältnis - besteht. Ein Verzicht auf die Befreiung, d. h. eine freiwillige „Rückkehr“ ins Versorgungswerk ist bei Fortbestehen des Befreiungsgrundes nicht möglich. Erst wenn der Befreiungsgrund wegfällt - also das Beamtenverhältnis endet - entsteht wieder Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.

Rechtsanwälte und Steuerberater, die Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder gesetzlicher Vertreter einer Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft sind oder werden, beachten bitte die Hinweise zum Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk in Kapitel 7.

3. Mitgliedschaftsende / freiwillige Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet, abgesehen von den bereits erläuterten Befreiungstatbeständen, grundsätzlich mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Berufskammer, bei Patentanwälten mit Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern oder Nordrhein-Westfalen.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag (nur) dann als freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt werden, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk besteht / nachfolgt oder begründet werden kann. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.

Schließt sich an die Pflichtmitgliedschaft keine freiwillige Mitgliedschaft an, bleiben die aus der Pflichtmitgliedschaft erworbenen Anwartschaften auf Versorgung beitragsfrei aufrechterhalten. Aus diesen Anwartschaften leiten sich dann im Versorgungsfall die Versorgungsleistungen ab. Die Anwartschaften nehmen auch an etwaigen Dynamisierungen teil.

3. VERSORGUNGSWERK UND GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Mitglieder des Versorgungswerks, die ihren Beruf (Rechtsanwalt, Steuerberater, Patentanwalt) ausschließlich selbständig ausüben, unterliegen in der Regel nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; für sie dient die Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Hauptsäule der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Diejenigen Versicherten, die ihren Beruf in einem Angestelltenverhältnis ausüben, sind (zunächst) auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieser Personenkreis hat allerdings grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, sofern Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht.

Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht setzt voraus, dass es sich bei derjenigen Angestelltentätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, um eine berufsspezifische Tätigkeit, also um eine Tätigkeit „als Rechtsanwalt", „als Steuerberater" oder „als Patentanwalt" handelt. Für eine berufsfremde Tätigkeit wird eine Befreiung nicht erteilt. Bei jedem Tätigkeitswechsel oder bei Arbeitgeberwechsel ist zudem die Befreiung erneut zu beantragen.

Syndikusrechtsanwälte/innen können sich seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen.

Für Syndikussteuerberater bedarf es einer Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer über die berufliche Zulassung der Beschäftigten als Syndikussteuerberater.

Über Einzelheiten hierzu informiert ein gesondertes „Hinweisblatt zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte", das Ihnen bei www.brastv.de unter Downloads zur Verfügung steht.

Grundvoraussetzung für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist, dass der versicherungspflichtige Antragsteller Pflichtmitglied der Berufskammer und des Versorgungswerks des Bundeslandes ist, in dem sich der Ort der Berufsausübung befindet.

Gibt es in diesem Bundesland kein Versorgungswerk für den jeweiligen Berufsstand, dann ist eine Befreiung nicht möglich - eine freiwillige Mitgliedschaft in einem regional unzuständigen Versorgungswerk reicht nicht aus.

Während weitgehend flächendeckend in der ganzen BRD Versorgungswerke für Rechtsanwälte und Steuerberater eingerichtet sind, gibt es derzeit nur wenige Bundesländer mit Versorgungswerken, die eine Pflichtmitgliedschaft für Patentanwälte vorsehen. Insbesondere Patentanwälte müssen also berücksichtigen, dass der Erhalt bzw. der Fortbestand einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung davon abhängt, dass in dem Bundesland, in dem sich der Ort der Berufsausübung befindet, ein Versorgungswerk für Patentanwälte existiert und dass dort Pflichtmitgliedschaft bestehen muss.

Zum Befreiungsverfahren:

Die Befreiung ist bezogen auf die konkret ausgeübte Tätigkeit zu beantragen. Bei Tätigkeitswechsel, insbesondere bei Arbeitgeberwechsel, gilt daher eine, für eine zuvor ausgeübte Tätigkeit erteilte Befreiung nicht weiter. Vielmehr ist für die neue Tätigkeit eine Befreiung erneut zu beantragen.

Der Befreiungsantrag (Antragsformular erhältlich unter Downloads bei www.brastv.de) ist beim Versorgungswerk einzureichen. Das Versorgungswerk bestätigt neben dem Zeitpunkt des Antragseingangs das Bestehen und den Zeitpunkt des Beginns der Pflichtmitgliedschaft und leitet den Antrag an die für die Entscheidung zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet über den Antrag. Wird antragsgemäß ein Befreiungsbescheid erlassen, geht dieser dem Antragsteller direkt zu. Das Versorgungswerk erhält einen Abdruck. Das Verfahren nimmt erfahrungsgemäß etwa zwei bis drei Monate in Anspruch. Bis

zur Entscheidung sind die Beiträge weiterhin zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Wird der Antrag auf Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt, kann die Befreiung rückwirkend ab dem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen. Ein Befreiungszeitpunkt vor Mitgliedschaftsbeginn ist nicht möglich.

Bei späterer Antragstellung erfolgt die Befreiung erst mit Wirkung zum Antragseingang. Für die Zwischenzeit fällt zum Versorgungswerk der Grund- bzw. Mindestbeitrag an.

Ab Befreiung sind die Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zum Versorgungswerk zu leisten. Üblicherweise werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil durch den Arbeitgeber direkt an das Versorgungswerk abgeführt (§ 172 a SGB VI), in Ausnahmefällen kann jedoch eine Auszahlung an das Mitglied erfolgen und dieses leitet die Beiträge unverzüglich an das Versorgungswerk weiter.

Arbeitgeber müssen elektronische Entgeltmeldungen an das Versorgungswerk übermitteln (§ 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV).

Wichtiger Hinweis:

Vor Antragstellung auf Befreiung ist insbesondere dann, wenn schon Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurden, genau zu prüfen, ob bzw. welche Nachteile sich aus der Einstellung der Beitragszahlung zur Deutschen Rentenversicherung Bund oder wegen unzureichender Versicherungszeiten ergeben. Wir empfehlen eine Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund oder eine ihrer Beratungsstellen.

Die angestellten Berufsangehörigen, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, müssen den Rentenversicherungsbeitrag für die von ihnen ausgeübte versicherungspflichtige berufsspezifische Tätigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Sie bauen durch die zusätzlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk dann eine eigenständige Zusatzversorgung auf, die durch freiwillige Zusatzzahlungen ausgebaut werden kann. Eine Befreiung vom Versorgungswerk auf Grund der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich.

Konsequenzen einer Befreiung:

Beim tätigkeitsabhängigen „Wechsel" von der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk (Aufnahme einer berufsspezifischen Tätigkeit) ist zu berücksichtigen, dass eine Anrechnung von Leistungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden, durch das Versorgungswerk nicht erfolgt. Ebenso ist die Übertragung von Beiträgen, die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, oder Anwartschaften, die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, auf das Versorgungswerk ausgeschlossen. Auch umgekehrt können weder Ansprüche/Anwartschaften noch Beiträge vom Versorgungswerk auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen werden.

Kindererziehungszeiten werden auch für im berufsständischen Versorgungswerk Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben (§§ 3, 56 SGB VI). Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen aus der Gutschrift ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erwächst, richtet sich allein nach dem SGB VI.

Auskünfte, insbesondere auch zur Frage, ob freiwillige Beiträge zur Komplettierung der in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Wartezeit nachgezahlt werden können, erteilen die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Versorgungswerk erkennt die Kindererziehungszeiten nicht zusätzlich rentensteigernd an.

4. LEISTUNGEN

1. Finanzierungsverfahren

Die Leistungen des Versorgungswerks wurden bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens - einem Kapitaldeckungsverfahren - finanziert. Zum 1. Januar 2015 wurde das klassische Anwartschaftsdeckungsverfahren um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens ergänzt. Das neue Finanzierungsverfahren verbindet Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens. Das Versorgungswerk vermeidet damit eine einseitige Abhängigkeit sowohl von der wirtschaftlichen Situation der Berufsstände (wie im reinen Umlageverfahren) als auch von der Kapitalmarktentwicklung (wie im reinen Kapitaldeckungsverfahren).

Die Beiträge werden - wie auch im Anwartschaftsdeckungsverfahren - nach versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben sicher, wertbeständig und rentierlich angelegt, um einen Kapitalstock für die Ansprüche der Mitglieder zu bilden. Dieser muss - im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren - jedoch nicht jederzeit vollständig ausfinanziert sein, da in den Rechnungsgrundlagen neben dem Rechnungszins noch weitere generationenübergreifende Elemente in die Kalkulation mit einbezogen werden. Das offene Deckungsplanverfahren ist das in der berufsständischen Versorgung in Deutschland gebräuchlichste Finanzierungsverfahren und wird bereits seit längerem auch bei der ältesten berufsständischen Versorgungseinrichtung - der Bayerischen Ärzteversorgung - angewendet.

Die Versorgungsleistung entspricht im neuen Finanzierungsverfahren dem Produkt aus individuell erreichten Rentenpunkten eines jeden Mitgliedes und dem einschlägigen Rentenbemessungsfaktor im Jahr der Ruhegeldeinweisung. Im Folgenden werden Rentenpunkte und Rentenbemessungsfaktor und deren Zusammenwirken kurz dargestellt.

2. Rentenpunkte

Das Mitglied erwirbt durch jeden eingezahlten Beitrag (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der eingezahlten Beiträge mit einem alters- und jahrgangsabhängigen Bewertungsprozentsatz. Die Höhe der Rentenpunkte lässt sich demnach aus folgender Formel ableiten:

Einzahlung x Bewertungsprozentsatz = Rentenpunkte

In der Bewertungsprozentsatztabelle, welche Bestandteil der Satzung ist, werden die versicherungstechnischen Annahmen - wie z. B. der Rechnungszins, die Lebenserwartung (Rentenlaufzeit) und sonstige biometrische Faktoren - berücksichtigt. Annahmen dieser Art bedingen zwangsläufig auch periodische Veränderungen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass sich die Konditionen während eines Versicherungslebens ändern werden. Das Versorgungswerk wird hierüber jedoch rechtzeitig informieren.

Nachfolgend ist die Bewertungsprozentsatztabelle der Jahrgänge ab 1969 dargestellt. Die Übergangsregelungen für ältere Geburtsjahrgänge sind in Tabelle 1 der Satzung abgedruckt.

Bewertungsprozentsatztabelle für Geburtsjahrgänge ab 1969

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
24	12,6 %	**46**	7,5 %
25	12,3 %	**47**	7,4 %
26	12,0 %	**48**	7,2 %
27	11,8 %	**49**	7,0 %
28	11,5 %	**50**	6,9 %
29	11,2 %	**51**	6,7 %
30	11,0 %	**52**	6,6 %
31	10,7 %	**53**	6,4 %
32	10,5 %	**54**	6,3 %
33	10,2 %	**55**	6,2 %
34	10,0 %	**56**	6,0 %
35	9,7 %	**57**	5,9 %
36	9,5 %	**58**	5,8 %
37	9,3 %	**59**	5,7 %
38	9,1 %	**60**	5,7 %
39	8,9 %	**61**	5,6 %
40	8,7 %	**62**	5,5 %
41	8,5 %	**63**	5,3 %
42	8,3 %	**64**	5,2 %
43	8,1 %	**65**	5,1 %
44	7,9 %	**66**	5,0 %
45	7,7 %	**67**	4,9 %

Aufgrund des Zinseszinseffektes werden die in den einzelnen Kalenderjahren eingezahlten Beiträge altersabhängig unterschiedlich bewertet, d. h. früher eingezahlte Beiträge werden höher bewertet als später geleistete Beiträge.

Aktuell liegt der Bewertungsprozentsatztabelle ein Rechnungszins von 2,5 % zugrunde. Der Rechnungszins stellt keinen Garantiezins dar, sondern ist lediglich ein Erwartungswert, dessen Erzielbarkeit sehr wahrscheinlich ist. Soweit Erträge über den Rechnungszins hinaus erzielt werden, fließen sie in die entsprechenden Rücklagen, aus denen auch Dynamisierungen (Anpassungen von Renten und Anwartschaften) finanziert werden können.

Anhand der aktuellen Bewertungsprozentsatztabelle für Geburtsjahrgänge ab 1969 soll der Umrechnungsvorgang beispielhaft dargestellt werden:

Ein im Jahr 1985 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2015 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000 Euro.

Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Kalenderjahr der Einzahlung abzüglich des Geburtsjahrs: 2015 - 1985 = 30.

Der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus der oben abgedruckten Tabelle. Für das Geburtsjahr 1985 und das entsprechende Alter 30 beträgt der Bewertungsprozentsatz 11,0 %.

Die Einzahlung in Höhe von 10.000,00 Euro wird daher mit dem Bewertungsprozentsatz von 11,0 % multipliziert. Das Mitglied hat durch seine Beitragsleistung im Jahr 2015 im Ergebnis 1.100 Rentenpunkte / Jahr erworben.

Leistet das Mitglied im Jahr 2016 Beiträge in Höhe von 10.000,00 Euro, ändert sich der Bewertungssatz, da nunmehr das Alter 31 zugrunde zu legen ist. Für das Geburtsjahr 1985 und das Alter 31 wurde ein Bewertungsprozentsatz von 10,7 % festgelegt.

Durch seine Beitragszahlung im Jahr 2016 erwirbt das Mitglied 1.070 Rentenpunkte (10.000,00 Euro x 10,7 % = 1.070 Rentenpunkte / Jahr).

Die Summe aller in den einzelnen Jahren erworbenen Rentenpunkte ergibt die Gesamtanwartschaft in Rentenpunkten.

Hinweis:

Für Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Mitglied des Versorgungswerks waren, setzt sich die Versorgungsleistung aus den im Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und den ab dem 1. Januar 2015 im Rahmen des neuen Finanzierungsverfahrens erworbenen Anwartschaften zusammen. Die bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften werden nicht in das neue Finanzierungsverfahren einbezogen, sondern werden im Anwartschaftsdeckungsverfahren weitergeführt.

Für Mitglieder, die erst nach dem 31. Dezember 2014 Mitglied des Versorgungswerks geworden sind, bestimmt sich die Versorgungsleistung des Versorgungswerks alleine nach den im neuen Finanzierungsverfahren erworbenen Anwartschaften.

3. Rentenbemessungsfaktor

Für den individuellen Rentenanspruch nach dem neuen Finanzierungsverfahren ist zum einen die Anzahl der im Laufe des Berufslebens erworbenen Rentenpunkte maßgebend und zum anderen der sogenannte Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in Euro-Anwartschaften umgerechnet werden. Der Wert des Rentenpunkts wird also durch den im Jahr der Ruhegeldeinweisung geltenden Rentenbemessungsfaktor bestimmt. Um die Höhe einer Anwartschaft zu berechnen, muss die Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert werden.

Die Formel lautet:

Gesamtanzahl der Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor = Euro-Anwartschaft

Beispiel:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit als aktives Mitglied eine Gesamtzahl an 10.000 Rentenpunkten erworben.

Variante 1 (Rentenbemessungsfaktor = 1,0000):

Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 1,000. Dann erhält das Mitglied eine Jahresrente von 10.000, 00 Euro (10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 1,0000 = 10.000,00 Euro) bzw. 833,33 Euro / Monat.

Variante 2 (Rentenbemessungsfaktor = 0,9800):

Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 0,9800. Dann erhält das Mitglied eine Jahresrente von 9.800, 00 Euro (10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 0,9800 = 9.800,00 Euro) bzw. 816,67 Euro / Monat.

Der Rentenbemessungsfaktor wird jährlich für das Folgejahr auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ergeht in Form einer Änderungssatzung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr - bedarf.

Dabei muss der Rentenbemessungsfaktor so festgelegt werden, dass die Bilanz ausgeglichen ist. Sofern es also die finanzielle Lage des Versorgungswerks erfordert, ist eine Absenkung des Rentenbemessungsfaktors möglich. Bei der Festlegung sind insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Veränderung in der Lebenserwartung - die Biometrie - zu beachten. Mehr als den Wert „1,0000“ darf der Rentenbemessungsfaktor nicht betragen.

4. Die Versorgungsleistungen

Das Versorgungswerk kennt folgende Regelleistungen:

- Altersruhegeld
- Aufgeschobenes Altersruhegeld
- Vorgezogenes Altersruhegeld
- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwen-/Witwerrente
- Waisengeld
- Sterbegeld
- Freiwillige Leistungen

Die Versorgungsleistungen werden ausschließlich in Rentenform geleistet. Eine Kapitalabfindung bzw. ein Kapitalwahlrecht (Auszahlung des Betrags statt Rente) ist nicht möglich.

a) Altersruhegeld

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf Altersruhegeld. Für Mitglieder ab Geburtsjahrgang 1969 liegt die Regelaltersgrenze beim vollendeten 67. Lebensjahr; für die Geburtsjahrgänge vor 1969 bestehen Übergangsregelungen (vgl. Tabelle in § 48 b Abs. 1 der Satzung).

Die Höhe des Altersruhegeldes ergibt sich aus den durch Beitragszahlung (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen) erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkten, die mit dem im Jahr der Ruhegeldeinweisung einschlägigen Rentenbemessungsfaktor bewertet werden. Die berufliche Tätigkeit muss bei Bezug des Altersruhegeldes nicht eingestellt werden. Es gibt auch keine „Hinzuverdienstgrenzen“.

b) Aufgeschobenes Altersruhegeld

Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft kann der Bezug des Altersruhegeldes statt zur Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Er kann jeweils um ein Jahr, längstens bis zum 70. Lebensjahr, aufgeschoben werden. Während des Aufschubzeitraums besteht keine Beitragspflicht, es können aber freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Über die resultierenden Ansprüche informiert das Versorgungswerk auf Anfrage.

c) Vorgezogenes Altersruhegeld

Bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen werden. Der Ruhegeldanspruch verringert sich allerdings je vorgezogenem Monat (gegenüber dem Bezug ab der Regelaltersgrenze) um einen versicherungstechnischen Abschlag, dessen Höhe der Tabelle 2 zu entnehmen ist.

Tabelle 2

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	**0,55 %**
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	**0,50 %**
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	**0,46 %**
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	**0,42 %**
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	**0,38 %**
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	**0,35 %**
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	**0,33 %**

Beispiel: Für das Vorziehen vom vollendeten 67. Lebensjahr auf den Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres ergibt sich für die vorgezogenen 60 Monate eine Minderung um 27,72 % (12 x 0,55 + 12 x 0,5 + 12 x 0,46 + 12 x 0,42 + 12 x 0,38). Der Abschlag gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Personen, die ab dem 1. Januar 2012 Mitglied des Versorgungswerks geworden sind sowie alle Mitglieder ab dem Geburtsjahrgang 1960 können erst ab dem vollendeten 62. Lebensjahr das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen. Für die übrigen Mitglieder richtet sich die Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld nach der Übergangsregelung in § 49 Abs. 2 der Satzung (Tabelle).

Die berufliche Tätigkeit muss auch bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht eingestellt werden, es können nach Rentenbeginn aber keinerlei Einzahlungen - also weder Pflichtbeiträge[1] noch freiwillige Mehrzahlungen - geleistet werden. Bei Vorziehen des Altersruhegeldes z. B. auf das 62. Lebensjahr fehlen damit - im Vergleich zum regulären Altersruhegeld mit Alter 67 - fünf Jahre der Beitragszahlung. Da sich die Gesamtanwartschaft aus den gesamten, während der Aktivzeit gezahlten Beiträgen ermittelt, ist die Gesamtanwartschaft - bei Fehlen von fünf Beitragsjahren - entsprechend niedriger.

Zusätzlich mindert sich die Gesamtanwartschaft um den versicherungstechnischen Abschlag gemäß Tabelle 2.

d) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Leistungen bei Berufsunfähigkeit werden grundsätzlich ohne jegliche Wartezeit gewährt; das Versorgungswerk führt - anders als private Versicherer - auch keine Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn durch. Dies liegt daran, dass das Versorgungswerk auf Grund der gesetzlich festgelegten Pflichtmitgliedschaft für sämtliche Angehörige des Berufsstands keine negative Risikoselektion befürchten muss.

Berufsunfähig ist ein Mitglied dann, wenn es infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt auszuüben. Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit erbracht. Es versteht sich von selbst, dass die berufsspezifische Tätigkeit bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente nicht ausgeübt werden kann und satzungsrechtlich daher auch nicht (auch nicht geringfügig) ausgeübt werden darf.

1 Von Bedeutung, falls eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Beschäftigung auch während des Bezugs des vorgezogenen Altersruhegeldes ausgeübt wird.

Im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird die Berufsunfähigkeitsrente nur vorübergehend, d. h. für den entsprechenden Zeitraum der Berufsunfähigkeit gezahlt. In diesem Zeitraum können selbständige Mitglieder ihre Kanzlei für höchstens vier Jahre durch einen Vertreter fortführen lassen.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit errechnet sich aus den bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften und den ab dem 1. Januar 2015 bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erreichten Rentenpunkten und dem bei Eintritt des Versorgungsfalls maßgebenden Rentenbemessungsfaktor - dies ergibt das sog. **Stammrecht** - und einem von der Mitgliedergemeinschaft als Solidarleistung getragenen **Zuschlag**. Es unterliegt einem versicherungstechnischen **Abschlag**.

Je mehr Beiträge das einzelne Mitglied bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet hat, umso größer ist das **Stammrecht**. Tritt also die Berufsunfähigkeit frühzeitig, d. h. in jungen Jahren ein, dann ist das Stammrecht meist noch relativ niedrig, es steigt in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Einzahlungen an.

Die Höhe der Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft - des **Zuschlags** - ist im Wesentlichen abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Ausschlaggebend ist daher zum einen das Alter bei Mitgliedschaftsbeginn im Versorgungswerk: Erfolgt der Eintritt ins Versorgungswerk nach Vollendung des 30. Lebensjahres, so kürzt sich die Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft; der Zuschlag fällt geringer aus als bei einem Eintritt vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Je später der Eintritt ins Versorgungswerk erfolgt, umso geringer wird der Zuschlag. Denn es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen bereits anderweitige Absicherungen gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko geschaffen wurden und der Betroffene im Falle der Berufsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungen des Versorgungswerks angewiesen ist.

Zum anderen wirkt sich auch eine frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk reduzierend auf den Zuschlag aus. Denn dieser ist - wie dargestellt - abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Da die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit grundsätzlich mit der Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes identisch sein soll, unterliegt es - wie das vorgezogene Altersruhegeld - einem versicherungstechnischen **Abschlag**. Der versicherungstechnische Abschlag errechnet sich analog zum Abschlag beim vorgezogenen Altersruhegeld aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt des Versorgungsfalles, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingetreten sein sollte, und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen.

Die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen die Auswirkungen des Lebensalters bei Mitgliedschaftsbeginn und des Lebensalters bei Eintritt der Berufsunfähigkeit auf die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) insgesamt.

Den Beispielen kann entnommen werden, welcher BU-Rentenanspruch erzielt wird, wenn ab Mitgliedschaftsbeginn (Eintritt ins Versorgungswerk mit vollendetem 30., 35. oder 40. Lebensjahr), monatlich konstant **100 €** bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit (mit vollendetem 40. oder 50. Lebensjahr) als Beitrag entrichtet werden. Unterstellt sind Beiträge nach dem 1. Januar 2015 (keine Einzahlung vor diesem Termin, auch keine Nachversicherung) sowie ein Rentenbemessungsfaktor von 1,0000.

Beispiel 1:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 40. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 153,70 €.

Beispiel 2:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 40. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 74,96 €.

Beispiel 3:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 153,70 €.

Beispiel 4:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 110,08 €.

Beispiel 5:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 40. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 70,24 €.

Wird ein x-faches von 100 € monatlich kontinuierlich entrichtet, erhöht sich auch der BU-Rentenanspruch um das x-fache.

Entrichtet das Mitglied im vorstehenden Beispiel 1 1.000 € / Monat, beträgt der Rentenanspruch (153,70 € x 10 =) 1.537,00 € / Monat.

d) Hinterbliebenenversorgung

Neben Leistungen für die eigene Altersversorgung bietet das Versorgungswerk auch eine umfassende Absicherung für Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen sowie für Hinterbliebene, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Mitglied bis zu dessen Tod verpartnert waren.

Basis für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War der Verstorbene noch nicht Leistungsempfänger, dann ist Berechnungsbasis die „fiktive" Berufsunfähigkeitsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn es am Todestag berufsunfähig gewesen wäre.

Witwen/Witwer bzw. Lebenspartner erhalten 60 % dieser Berechnungsbasis; im Falle der Wiederverheiratung bzw. -verpartnerung wird auf Antrag eine Abfindung gezahlt.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der Berechnungsbasis; es wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Sofern die Berufsausbildung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein sollte, wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgewährt.

e) Sterbegeld

Nach dem Tod des Mitglieds gewährt das Versorgungswerk einmalig ein Sterbegeld, und zwar dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder - zu gleichen Teilen - den Kindern des verstorbenen Mitglieds.

Basis für die Berechnung des Sterbegelds ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War der Verstorbene noch nicht Leistungsempfänger, dann ist Berechnungsbasis die „fiktive" Berufsunfähigkeitsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn es am Tage seines Todes berufsunfähig gewesen wäre.

Als Sterbegeld wird der dreifache Monatsbetrag dieser Versorgungsleistung, höchstens jedoch der Betrag von 1.600 € gezahlt.

f) Freiwillige Leistungen

Neben den dargestellten Regelleistungen erbringt das Versorgungswerk als freiwillige Leistung Unterhaltsbeiträge an dauernd erwerbsunfähige Waisen bis zum 30. Lebensjahr sowie Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen „Richtlinien zur Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen".

5. Dynamisierung

Soweit Erträge oberhalb des Rechnungszinses erzielt werden, entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung dieser Überschüsse. Im Regelfall werden sie in Form von Renten- bzw. Anwartschaftsdynamisierungen ausgeschüttet und tragen damit zur Kaufkrafterhaltung bei.

6. Besteuerung

Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks werden auf Grund des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG). Bis zum Jahr 2040 werden dabei ansteigend Anteile der Rente in die Besteuerung einbezogen. Ab dem Jahr 2040 unterliegt die Rente in vollem Umfang der Besteuerung.

Das Versorgungswerk hat den Finanzbehörden die Höhe der Rentenleistungen jährlich mitzuteilen (§ 22a EStG).

5. BEITRÄGE

1. Pflichtbeiträge

Die Mitglieder des Versorgungswerks entrichten zur Finanzierung ihrer späteren Versorgungsleistungen Versorgungsabgaben (Beiträge). Die Höhe der Beiträge hängt von der Beschäftigungsart und von der Höhe des Berufseinkommens ab. Sofern nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, haben die Mitglieder Einkommensangaben zu machen bzw. Einkommensnachweise (i. d. R. Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid bzw. Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers) vorzulegen. Solange entsprechende Angaben bzw. Nachweise fehlen, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben.

Die Beiträge werden monatlich fällig.

a) Selbständige Tätigkeit

Maßgeblich ist der Gewinn aus der berufsspezifischen Tätigkeit, also die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Rechtsanwalt, als Steuerberater oder als Patentanwalt) im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Hieraus ist ein Beitrag in Höhe des Beitragssatzes, den auch Angestellte zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben, zu entrichten. Dieser Beitrag wird nach oben durch den Höchstbeitrag und nach unten durch den Grundbeitrag (1/5 des Höchstbeitrags) begrenzt (genaue Werte werden durch Rundschreiben jährlich mitgeteilt).

Für das Jahr der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die folgenden vier Kalenderjahre kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag in Höhe des Grundbeitrags gezahlt werden, ohne dass Einkommensangaben oder -nachweise eingereicht werden müssen.

Der ermäßigte Beitrag kann auch gezahlt werden für beitragspflichtige Einkünfte aus einer nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeit.

b) Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreit worden sind, zahlen zum Versorgungswerk den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Maßgebend für die Beitragsbemessung der Angestellten ist das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Werten.

Als „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ gelten auch Einnahmen aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Patentanwälten.

Alle ausschließlich angestellt tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die für ihre berufsspezifische Tätigkeit nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit sind, entrichten den „vollen“ Rentenversicherungsbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Daneben entrichten sie zum Versorgungswerk auf Antrag den ermäßigten Beitrag von 1/8 des Höchstbeitrags. Sie erhalten damit neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen aus dem Versorgungswerk.

Mitglieder (insbesondere Syndikusrechtsanwälte/-innen), die sowohl selbständig als auch angestellt tätig sind, aber für ihre Angestelltentätigkeit nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks erhalten haben, entrichten für die Angestelltentätigkeit den „vollen“ Rentenversicherungsbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, zur gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben entrichten sie zum Versorgungswerk den für die selbständige Tätigkeit (als Rechtsanwalt, als Steuerberater oder als Patentanwalt) anfallenden Beitrag (vgl. Ziffer 1. a).

c) Beitragsermäßigungen

Für den Zeitraum von Mutterschutz und eingeschränkter Berufsausübung von bis zu drei Jahren nach der Geburt eines Kindes sieht die Satzung die Zahlung des Mindestbeitrags bzw. der Hälfte des Mindestbeitrags oder auch eine Beitragsbefreiung vor.

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können Mitglieder in Anspruch nehmen, die von einer möglichen Befreiung vom Versorgungswerk keinen Gebrauch machen (z. B. bei Beamtentätigkeit, bei Auslandstätigkeit, bei bereits bestehender Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk mit umfassender Beitragspflicht; vgl. Kapitel 2. 2.).

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können aber auch Mitglieder in Anspruch nehmen, die von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf auf Grund eines gesetzlichen oder gerichtlichen Berufsausübungsverbots nicht ausüben, und ferner Mitglieder, die wegen Krankheit arbeitsunfähig (aber nicht berufsunfähig!) sind – die Ermäßigung wird in diesem Fall aber erst ab dem fünften Monat der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können schließlich auch noch diejenigen in Anspruch nehmen, die freiwillige Mitglieder im Versorgungswerk sind und keinerlei Erwerbstätigkeit im Inland ausüben.

Eine Ermäßigung lediglich auf den Mindestbeitrag können selbständig tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, in Anspruch nehmen, sofern die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Eine Ermäßigung lediglich auf den Mindestbeitrag können auch ausschließlich angestellt tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks haben, in Anspruch nehmen (vgl. Ziffer 1. b). Dieser Ermäßigungstatbestand ist nicht einschlägig für Syndikusrechtsanwälte / -innen.

d) Sonstige Beitragsregelungen

Sonderregelungen beitragsrechtlicher Art bestehen für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt für diesen Personenkreis eine Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit, den Bund oder die Krankenkassen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen

Neben den Pflichtbeiträgen, die aufgrund der Tätigkeitsart anfallen, können die Mitglieder des Versorgungswerks zur Erhöhung der Versorgung freiwillige Zusatzzahlungen leisten, die in gleicher Weise wie Pflichtbeiträge verrentet werden.

Freiwillige Mehrzahlungen können jederzeit entrichtet werden, und zwar entweder durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag oder - auf Wunsch des Mitglieds - im Bankeinzugsverfahren zusammen mit den monatlich fälligen Pflichtbeiträgen.

Da es aufgrund der degressiven Verrentungssätze für die rentenrechtliche Bewertung sowohl der Pflichtbeiträge wie auch der freiwilligen Mehrzahlungen auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs ankommt (vgl. Kapitel 4.2., insbesondere Verrentungstabelle nebst Beispielen), sollten freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig eingezahlt werden, dass sie noch vor Jahresende auf dem Mitgliedskonto eingehen.

Sobald eine Einzahlung als freiwillige Mehrzahlung deklariert, verbucht und dementsprechend mit dem Verrentungssatz zum Einzahlungszeitpunkt bewertet ist, steht sie nicht mehr zur Disposition des Mitglieds. Insbesondere ist keine Rückzahlung an das Mitglied mehr möglich. Im Übrigen ist auch eine Anrechnung auf Pflichtbeiträge für **künftige** Zeiträume ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme hiervon ist in der Satzung ausdrücklich geregelt:

Freiwillige Mehrzahlungen können nur dann auf Pflichtbeiträge angerechnet werden, wenn sich **nachträglich** für das jeweilige Kalenderjahr eine Erhöhung des Pflichtbeitrages ergibt.

Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen dürfen die jährliche allgemeine Einzahlungshöchstgrenze des Körperschaftsteuergesetzes (das Zweieinhalbfache des jährlichen Höchstpflichtbeitrags, d. h. des Höchstbeitrags) nicht überschreiten. Diese Grenze wird jeweils auch im Jahresrundschreiben mitgeteilt.

3. Steuerliche Berücksichtigung

Beiträge können in bestimmten Umfang (§ 10 Abs. 4 a EStG) bei den Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG.

6. NACHVERSICHERUNG

Soweit aufgrund unversorgten Ausscheidens aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis (z. B. als Beamter oder als Rechtsreferendar) eine Nachversicherung dieser versicherungsfreien Zeit erfolgt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe des § 186 SGB VI zum Versorgungswerk durchgeführt werden.

Erforderlich ist ein entsprechender **Antrag**, der beim ehemaligen Dienstherrn zu stellen ist.

Dieser Antrag **muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung** gestellt sein. Er sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, wenn die Nachversicherung zum Versorgungswerk angestrebt wird, da damit der Dienstherr informiert ist und eine Nachversicherung zunächst zur Deutschen Rentenversicherung Bund mit anschließender Rückabwicklung vermieden werden kann.

Zusätzlich ist erforderlich, dass auch **die Mitgliedschaft im Versorgungswerk innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung begründet wurde**. Die Zulassung bzw. Bestellung als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt muss innerhalb dieser Jahresfrist abgeschlossen sein, die Mitgliedschaft in der Berufskammer bestehen.

Das Versorgungswerk behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird.

7. HINWEISE FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER (WP) UND VEREIDIGTE BUCHPRÜFER (VBP)

Für WP, vBP und gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die selbst nicht WP oder vBP sind, besteht ein gemeinsames Versorgungswerk mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Der Zuständigkeitsbereich dieses Versorgungswerks umfasst kraft Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen auch das Bundesland Bayern.

Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern, die der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtmitglieder angehören, werden - sobald sie die Mitgliedschaftskriterien im Versorgungswerk der WP / vBP erfüllen - automatisch Mitglieder im nordrhein-westfälischen Versorgungswerk der WP / vBP.

Eine Befreiung von diesem Versorgungswerk zu Gunsten einer aufrechterhaltenen Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk ist nicht möglich. Andersherum ist jedoch eine Befreiung von der Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk zu Gunsten des nordrhein-westfälischen Versorgungswerks der WP / vBP möglich.

Soweit noch eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird die dadurch begründete Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk nicht berührt, jedoch beschränkt sich die Beitragspflicht auf das anwaltliche Berufseinkommen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitgliedschaftsbeginn zu stellen, wenn die Befreiung ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der WP / vBP wirksam sein soll.

Für Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte primär an das

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Lindenstr. 87, 40233 Düsseldorf,

Tel.: 02 11 / 45 46 60, Fax: 02 11 / 45 46 699.

8. AUFBAU UND ORGANISATION DES VERSORGUNGSWERKS

1. Organe des Versorgungswerks

Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags - insbesondere Erlass der Satzung, deren Konzeption mit dieser Information vorgestellt wird - obliegen dem **Verwaltungsrat** des Versorgungswerks. Der Verwaltungsrat ist das ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzte Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks. Die Mitglieder dieses Gremiums werden auf Vorschlag durch die im Versorgungswerk verbundenen Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats ergeben sich aus Art. 4 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen.

Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt der **Bayerischen Versorgungskammer**, einer Behörde des Freistaats Bayern, die seit Jahrzehnten zahlreiche Sonderversorgungssysteme betreut und deren Geschäftsführung inne hat.

Einen Gesamtüberblick gibt die Homepage (www.versorgungskammer.de).

Teilweise sind diesen Versorgungseinrichtungen auch die Berufsangehörigen aus anderen Bundesländern im Rahmen von Staatsverträgen angeschlossen.

Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

2. Verwaltungskosten und Verwaltungsverfahren

Im Gegensatz zur privaten Versicherungswirtschaft unterhält das Versorgungswerk keinen Außendienst. Damit entfallen die sonst üblichen Akquisitionskosten und Vermittlungs- bzw. Abschlussprovisionen. Auch in Bezug auf Werbe- und Marketingmaßnahmen übt das Versorgungswerk größtmögliche Zurückhaltung. Die Verwaltungskosten liegen daher vergleichsweise sehr niedrig. Die hierdurch erzielten Einsparungen kommen in vollem Umfang den versicherten Mitgliedern und den Ruhegeldempfängerinnen und -empfängern zu Gute. Da außer den Versicherten selbst auch keine sonstigen Kapitaleigner vorhanden sind (z. B. Aktionäre) fließen auch keinerlei Kapitalerträge z. B. in Form von Dividenden an Dritte ab, sondern verbleiben der Versichertengemeinschaft.

Maßgeblich für das Mitgliedschaftsverhältnis, für die Beitragsverpflichtungen und für die Leistungen ist die Satzung des Versorgungswerks. Der Erlass der Satzung sowie der Änderungssatzungen fällt in die Kompetenz des Verwaltungsrats. Satzungsänderungen bedürfen der rechts- und versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Veröffentlicht werden sie jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger. Rechtsgrundlage für die Satzung ist das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen.

Zwischen dem/der Versicherten und dem Versorgungswerk wird kein Vertrag geschlossen, das Versicherungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Das Versorgungswerk erhält die mitgliedschaftsrelevanten Daten durch die Berufskammer und meldet sich daraufhin beim Mitglied durch Übersendung von Informationsmaterial und den erforderlichen Formblättern.

Pflichtbeiträge werden mit Beitragsbescheid angefordert.

Das Versorgungswerk versendet jährlich eine Mitteilung über die geleisteten Einzahlungen und die daraus resultierenden Anwartschaften nach jeweils geltendem Satzungsrecht. Zu Beginn eines Jahres sowie nach Bedarf werden Informationsrundschreiben versandt. Auf Anforderung erhält jedes Mitglied auch eine Druckfassung des jährlichen Geschäftsberichts; im Übrigen ist der Geschäftsbericht auch im Internet unter www.brastv.de in der Rubrik „BRAStV im Überblick" /„Geschäftsdaten" veröffentlicht.

Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks zur Beantwortung Ihrer Fragen zur berufsständischen Versorgung gerne zur Verfügung.

Beachten Sie bitte auch unsere Informationen im Internet. Mitglieder können auch den E-Mail-Newsletter abonnieren, der über aktuelle Themen informiert.

3. Sonstige Hinweise

Da diese Informationsschrift lediglich einen Überblick über das geltende Satzungsrecht geben soll, wurde auf Sonderfragen bewusst nicht eingegangen.

Über Regelungen zum Versorgungsausgleich im Falle einer Ehescheidung und zu weiteren Fragen informiert Sie die Satzung oder Ihr Versorgungswerk.

Diese Darstellung des Versorgungswerks erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtlich verbindlich ist die Satzung des Versorgungswerks, die im Bayerischen Staatsanzeiger abgedruckt ist. Auf Wunsch schicken wir Ihnen das Satzungsheft zu. Im Übrigen steht die Satzung auch auf der Homepage (www.brastv.de) als Download zur Verfügung.

Kontakt:
Postanschrift:
Postfach 81 01 23,
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31,
München-Bogenhausen
Telefon:089 9235-7050
Telefax: 089 9235-7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung